

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süsel für das Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes „Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“ auf den Flurstücken 94 und 95 nach § 3 (2) BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.03.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süsel für das Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes „Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“ auf den Flurstücken 94 und 95 und die Begründung liegen vom **08.05. bis 08.06.2012** in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung,
- Bilanzierung der Ausgleichsermittlung als Anlage 1 der Begründung,
- Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als Anlage 2 der Begründung,
- Bestandsplan als Anlage 3 der Begründung,
- bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Eingriffen in Landschaft und Natur.

Diese Unterlagen liegen ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

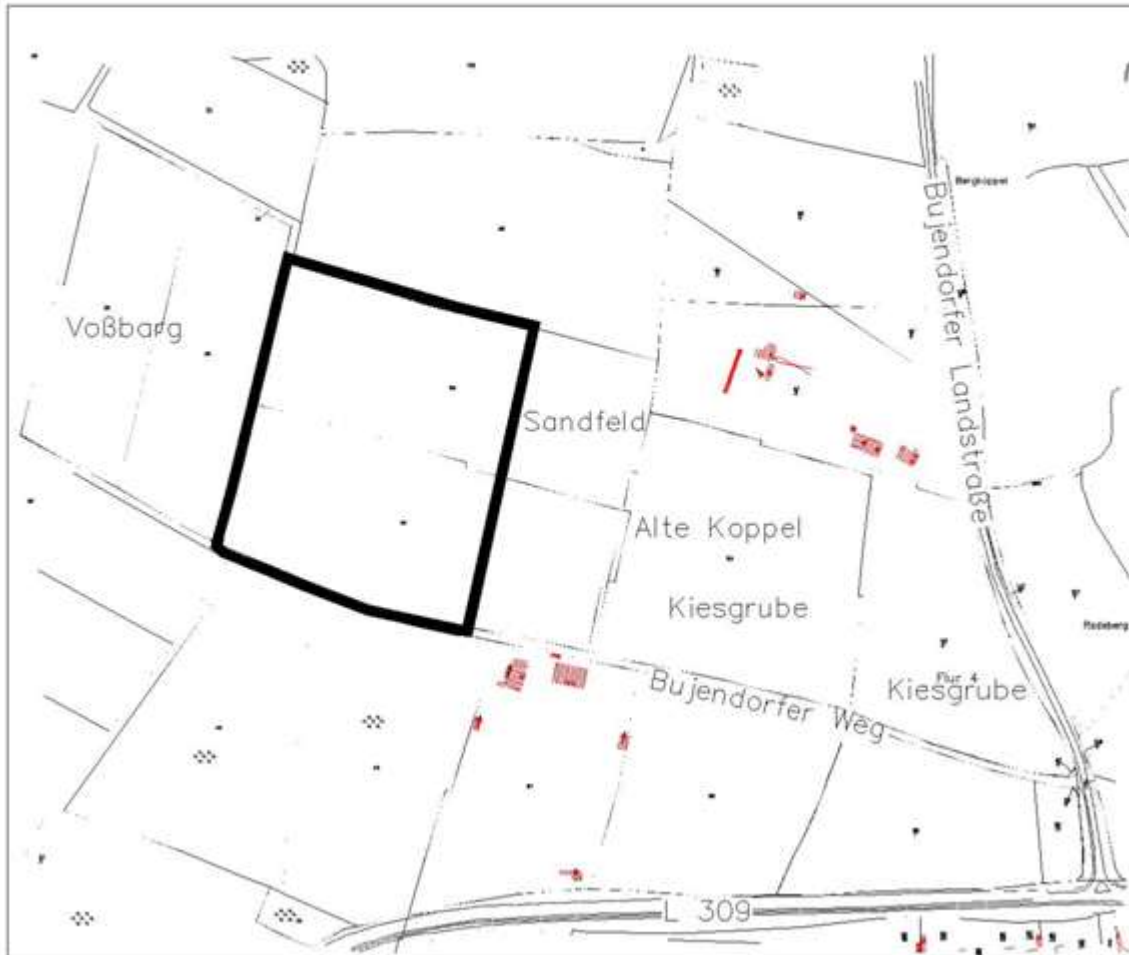
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süsel



Süsel, den 11.04.2012

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -

(Dirk Maas)
Bürgermeister